kompost & biogas verband – Österreich, Franz Josefs Kai 13, 1010 Wien

Österreich
Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 1-8901522
F. 0043 810 9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info
Franz Kirchmeyr

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abt. VI/4
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an : vi-4@bmk.gv.at

Wien, 22. Februar 2024

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, Geschäftszahl: 2023-0.532.865

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, welches wir großteils begrüßen. Nachfolgend dürfen wir einige Punkte, bei denen aus unserer Sicht noch Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf besteht, mit der Bitte um Berücksichtigung übermitteln:

1. Begriffsdefinitionen

Die Begriffsdefinitionen 111. „Reservestrom“ und 154. „Zusatzstrom“ finden sich an keiner Stelle im ElWG.

Frage: Wozu bedarf es dieser Begriffsdefinitionen, und warum bezieht sich „Reservestrom“ nur auf KWK-Anlagen?

2. Intelligente Messgeräte, Ersatzwertbildung

Um zu gewährleisten, dass Viertelstundenwerte zuverlässig aufgezeichnet werden, sollte die Regulierungsbehörde auch Vorgaben zur Zuverlässigkeit vorgeben können.

Wir bitten um folgende Ergänzung:

§ 40. (1) Die Regulierungsbehörde hat jene Anforderungen durch Verordnung zu bestimmen, denen intelligente Messgeräte zu entsprechen haben (Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung) und gemäß § 119 bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Entgeltbestimmung in Ansatz zu bringen. Die Verordnung hat zumindest jene Mindestfunktionalitäten vorzuschreiben, die intelligente Messgeräte enthalten müssen, um die in Abs. 2 bis 6 sowie in § 42 und § 43 festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Die Regulierungsbehörde kann in der Verordnung Vorgaben zur Energieeffizienz ***und der Zuverlässigkeit*** *der intelligenten Messgeräte treffen. Sie kann in der Verordnung überdies Ausnahmen zu den Anforderungen*

festlegen, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist. Vertreterinnen und Vertreter des Konsumentenschutzes, der Datenschutzbehörde und des Datenschutzrats sind von der Regulierungsbehörde weitestmöglich einzubinden.

Derzeit kommt es zu vermehrten Fällen von Ersatzwertbildung bzw. Leermeldungen. Um sicherzustellen, dass für die Abwicklungsstelle (ÖMAG) erkenntlich ist, ob es sich bei einer Leermeldung um eine Nicht-Verfügbarkeit der Daten aus technischen Gründen oder eine ausbleibende Stromproduktion handelt, sollten letztere bewusst mit Wert "Null" übermittelt werden. Zur Reduzierung der Fälle der Ersatzwertbildung wiederum sollte vor Durchführung der Interpolierung zudem nochmals geprüft werden, ob die Daten nicht bereits verfügbar sind.

*§ 45. (1) Können aus technischen Gründen zum notwendigen Zeitpunkt vereinzelt keine Viertelstundenenergiewerte an den Netzbetreiber übermittelt werden, so hat dieser **nachzuprüfen, ob die fehlenden Werte mittlerweile verfügbar bzw. abrufbar sind. Ist das nicht der Fall, hat er** die fehlenden Werte zwischen dem letzten verfügbaren und dem nächsten verfügbaren Zählerstand zu interpolieren. **Sollte in einem Viertelstundenzeitraum keine Einspeisung stattfinden, so hat der Netzbetreiber den Zeitraum entsprechend explizit mit dem Wert "Null" zu melden.***

3. Erzeugerpflichten

Die Formulierung „technische Notwendigkeit" ist vage und sollte näher spezifiziert werden bzw. jedenfalls erst ab einer Maximalkapazität von mehr als 1 MW zum Tragen kommen:

*§ 59. (1) 3. Erzeugungsfahrpläne vorab an die betroffenen Netzbetreiber, den Regelzonenführer und den Bilanzgruppenverantwortlichen in erforderlichem Ausmaß bei technischer Notwendigkeit**, in jedem Fall aber erst ab einer Maximalkapazität von 1 MW,** zu melden;*

4. HKN für hocheffiziente KWK-Anlagen

Zu § 63 Abs. 1: Wenn bei hocheffizienten KWK ein Teil oder die Gesamtmenge der eingesetzten Gase erneuerbar ist, kann für diese Mengen dann auch ein HKN „erneuerbarer Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung" beantragt werden? Falls nein, wäre dies entsprechend zu ergänzen.

5. Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten

Die Vorgabe zur Veröffentlichung von Netzanschlusskapazitäten auch auf Transformatorstationsebene wird ausdrücklich begrüßt. Da je Transformator vielfach mehrere Versorgungsäste zu den Kundenanlagen gehen, sollten auch diese Versorgungsstränge der Netzebene 7 in die Verpflichtung gemäß § 82 Abs. 1 einbezogen werden. Zudem müsste die nicht fristgerechte sowie unzureichende Veröffentlichung in die Strafbestimmungen des Gesetzesentwurfes aufgenommen werden, da ansonsten Veröffentlichungen verzögert werden könnten bzw. dieser Vorgabe unter Umständen nur sehr mangelhaft nachgekommen würde.

Wir bitten daher um folgende Ergänzung:

*§ 82. (1) Die Netzbetreiber haben **die Leistung sowie** verfügbare und gebuchte Netzanschlusskapazitäten je Umspannwerk (Netzebene 4) und so rasch als möglich, längstens binnen drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, je Transformatorstation (Netzebene 6)**, sowie die Stränge der Netzebene 7 je Transformatorstation inklusive der Information, welche geographischen Gebiete an welchem Transformatorstrang hängen,** auf der*

gemeinsamen Internetplattform gemäß § 97 zu veröffentlichen und monatlich zu aktualisieren. Auf die tatsächliche Verfügbarkeit der veröffentlichten Netzanschlusskapazitäten besteht kein Rechtsanspruch. Die Netzbetreiber haben der Regulierungsbehörde die erstmalige Veröffentlichung sowie Aktualisierungen anzuzeigen.

§ 82 Abs. 2 gibt vor, dass Reservierungen der Netzanschlusskapazitäten nach 12 Monaten verfallen, sofern die reservierte Kapazität nicht in Anspruch genommen wird. Es stellt sich die Frage ob mit in Anspruch genommen die Vertragsunterfertigung oder schon die Inbetriebnahme des Netzanschlusses gemeint ist. Eine Detaillierung wäre jedenfalls erforderlich und im Falle, dass damit die Inbetriebnahme gemeint ist, zudem eine Erhöhung auf zumindest 2 - 3 Jahre.

6. Systemnutzungsentgelte

Es sollte klargestellt werden, dass es keine Doppelverrechnung/Mehrverrechnung der Netzausbaukosten unter § 109 und § 111 geben darf.

Es sollte daher ein § 109 Abs. 1a eingefügt werden:

(1a) Jene Kosten, die nach Abs. 1 Z 1 durch das Netznutzungsentgelt abgedeckt werden, dürfen nicht zugleich auch im Rahmen des § 111 verrechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich

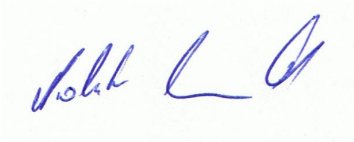

Norbert Hummel *Bernhard Seidl*